

3. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

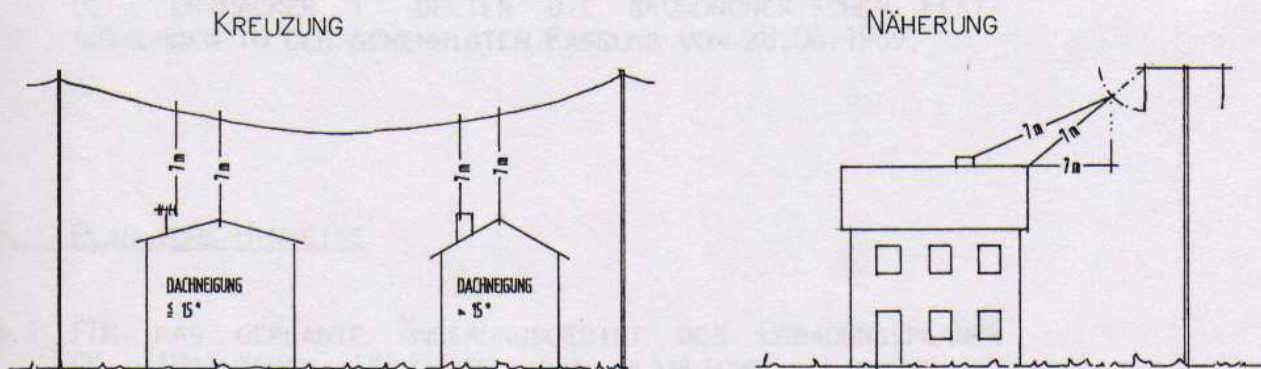
- 3.1 FÜR DAS GEPLANTE ÄNDERUNGSGEBIET DES BEBAUUNGSPLANES GE "BRÄU-ÄCKER I" GELTEN DIE FESTSETZUNGEN IN DER GENEHMIGTEN FASSUNG VOM 28.06.1989, BIS AUF PUNKT 0.10.

IM BEREICH DER BAUVERBOTS- UND BESCHRÄNKUNGSZONE KANN GEBAUT WERDEN, WENN DIE IN DER VDE - VORSCHRIFT 0210/12.85 GEFORDER- TEN MINDESTABSTÄNDE ZWISCHEN DEN UNGÜNSTIGST GELEGENEN GEBÄU- DETEILEN UND DEN LEITERSEILEN EINGEHALTEN WERDEN UND DIE BEDACHUNG FEUERHEMMEND NACH DIN 4102 AUSGEFÜHRT WIRD. DER MINDESTABSTAND ZUR 110-KV-LEITUNG BEI GRÖBTEM DURCHHANG DER LEITER BETRÄGT 7.00 M.

DIE RICHTLINIEN FÜR DEN BAU VON GEBÄUDEN IM BEREICH DER 110 KV-LEITUNG DES ÄNDERUNGSGEBIETES NACH DEN BEDINGUNGEN DER BAYERNWERK HOCHSPANNUNGSNETZ GMBH NETZZENTRUM MITTE, OBAG-STRASSE 4 A, 93142 MAXHÜTTE - HAIDHOF SIND ZWINGEND EINZUHALTEN.

DIE EINHALTUNG DER RICHTLINIEN IST BEI DER PLANUNG VON BAUWERKEN, VORWEG MIT DIESER STELLE ABZUKLÄREN.

ABSTAND DER LEITER ZWISCHEN BAUWERKSTEILEN UND GEBÄUDEN MIT DACHDECKUNG NACH DIN 4102 TEIL 7



SCHEMA:
 BAUVERBOTS- UND
 BESCHRÄNKUNGSZONE

